

# Information des Hauptpersonalrates beim SMWK

Dezember 2021

## Tarifabschluss 2021 für die Beschäftigten der Länder

Am 29. November haben die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder nach zähen Verhandlungen und unter den komplizierten Pandemiebedingungen eine Tarifeinigung erzielt. Die Angriffe der Arbeitgeber auf die „Arbeitsvorgänge“, die eine wesentliche Grundlage für die Eingruppierung sind, konnte abgewehrt werden. Dies hätte für viele Beschäftigte zu einer niedrigeren Eingruppierung geführt.

Nachfolgend wollen wir einige wichtige Ergebnisse erläutern.

### 1. Corona-Sonderzahlung

#### Geltungsbereich und Anspruchsvoraussetzung

Alle Tarifbeschäftigten, Auszubildenden, dual Studierenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die am 29. November 2021 in den Geltungsbereich des TV-L fielen, erhalten diese Einmalzahlung.

Voraussetzung ist ein Anspruch auf Entgelt an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar und 29. November 2021. Dazu zählen auch Ansprüche auf Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss. Dem Entgeltanspruch gleichgestellt ist unter anderem auch der Bezug von Kurzarbeitergeld, (Kinder-)Krankengeld, Pflegeunterstützungsgeld, Mutterschaftsgeld.

#### Höhe und Auszahlungszeitpunkt der Sonderzahlung

Die Corona-Sonderzahlung beträgt für Beschäftigte in Vollzeit 1.300 Euro, für Auszubildende, dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten 650 Euro. Bei Teilzeit erhalten die Beschäftigten, Auszubildenden usw. die Corona-Sonderzahlung anteilig. Entscheidend ist der Beschäftigungsumfang, der am 29. November 2021 zutraf.

Die Auszahlung erfolgt spätestens mit dem Entgelt für März 2022. Es sind hierfür keine Lohnsteuern oder Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Sofern jedoch bereits andere Corona-Prämien gezahlt wurden, ist die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2022 geltende Obergrenze von 1.500 Euro für die Lohnsteuerbefreiung zu beachten. Alle darüberhinausgehenden Beträge sind steuer- und beitragspflichtig.

#### Wenn das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis vor der Auszahlung endet...

Der Anspruch auf die Corona-Sonderzahlung besteht auch für ausscheidende Beschäftigte. Diese Ansprüche sollten vorsorglich rechtzeitig geltend gemacht werden, zumal die Steuer- und Beitragsfreiheit bei Auszahlungen nach dem 31. März 2022 nicht mehr besteht.

## 2. Entgelterhöhung

### Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 % erhöht.  
Dies trifft ebenso auf Bereitschaftsdienstentgelte und Zulagen zu.

### Auszubildende, dual Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Entgelte werden zum 1. Dezember 2022 um 50 Euro erhöht.  
Im Bereich der Gesundheit und Pflege steigen die Entgelte um 70 Euro.

### Universitätsklinika und Gesundheitsdienste

Für Beschäftigte in diesen Bereichen werden Zulagen erhöht bzw. eingeführt.

## 3. Was gilt bis zum Wirksamwerden der Entgelterhöhung?

### Tabellenentgelte

Die bis zum 30. Oktober 2021 gültigen Entgelttabellen wurden wieder in Kraft gesetzt und gelten nunmehr bis zum 30. November 2022.

### Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung wurde bei den vorigen Tarifverhandlungen auf dem Niveau von 2018 eingefroren. Damit gelten auch für die zum 1. Dezember 2021 und 2022 fällige Jahressonderzahlung folgende Prozentsätze:

Entgeltgruppe	EG 1 bis 4	EG 5 bis 8	EG 9a bis 11	EG 12 bis 13	EG 14 bis 15
Prozentsatz 2021 und 2022	87,43 %	88,14 %	74,35 %	46,47 %	32,53 %

Die Bemessungsgrundlage ist das monatliche Entgelt, das in den Monaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird. Bei später beginnenden Beschäftigungsverhältnissen gelten andere Regeln.

## 4. Profitieren die Beamtinnen und Beamten vom Tarifabschluss?

Das Ergebnis soll auch in Sachsen wirkungsgleich auf die Beamten übertragen werden.

---

Bearbeiterin: Anke Haake

E-Mail: [hpr@smwk.sachsen.de](mailto:hpr@smwk.sachsen.de)

Internet: <https://www.hpr-smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html>